



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 29, Nummer 1, Peitz, den 29.01.2020

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2020 Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Drachhausen Seite 2

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Drachhausen Seite 2

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Drachhausen Seite 2

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Drachhausen Seite 2

Gemeinde Drehnow

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Zimmerei Hannusch" Seite 3

Gemeinde Heinersbrück

Entschädigungssatzung Gemeinde Heinersbrück Seite 3

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Heinersbrück Seite 4

Gemeinde Tauer

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung) Seite 6

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Tauer Seite 7

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Tauer Seite 7

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Tauer Seite 7

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Tauer Seite 7

Stadt Peitz

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung zum Bebauungsplan "Wohnbebauung Am Malxebogen" Seite 7

Erneute Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ Seite 8

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes "An der (ehem.) B97" Seite 8

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Drehnow Seite 9

Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Jänschwalde Seite 9

Einladung zur der Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Peitz Seite 9

Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - Peitz (TAV)

Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz Seite 9

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Cottbus-Nord Seite 10

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 10

31. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz Seite 11

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2020

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01. Juli 2020 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 02.12.2019

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Drachhausen

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Drachhausen

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Drachhausen über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen (Beschluss: Dra/KÄ/014/2019) und in einem weiteren Beschluss (Dra/KÄ/015/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Drachhausen liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Drachhausen

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Drachhausen über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen (Beschluss: Dra/KÄ/016/2019) und in einem weiteren Beschluss (Dra/KÄ/017/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Drachhausen liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Drachhausen

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Drachhausen über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen (Beschluss: Dra/KÄ/018/2019) und in einem weiteren Beschluss (Dra/KÄ/019/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Drachhausen liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Drachhausen

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Drachhausen über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Drachhausen hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (Beschluss: Dra/KÄ/020/2019) und in einem weiteren Beschluss (Dra/KÄ/021/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Drachhausen liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Drehnow

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “Erweiterung Zimmerei Hannusch“ der Gemeinde Drehnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow hat in ihrer Sitzung am 15.10.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Erweiterung Zimmerei Hannusch“ in der Gemeinde Drehnow als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Dieser Bebauungsplan wurde durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 08.01.2020 AZ: 61.1-HV-015/19 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich der Begründung dazu von diesem Tage an im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Peitz, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Peitz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Peitz, den 13.01.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Heinersbrück

Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Heinersbrück sowie für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für

Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechgeldern, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ortsvorstehers zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.

(3) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro.

(4) Die weiteren Mitglieder des Ortsbeirates Grötsch erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30 Euro.

(5) Der/Die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Heinersbrück sowie des Ortsteiles Grötsch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.

(6) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt. Gleiches gilt auch für den Ortsvorsteher des Ortsteils Grötsch und seine Vertretung.

(7) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(8) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(9) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(10) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates, die viermal jährlich durchgeführt werden sollten, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

(3) Sitzungsgeld wird nur gewährt, wenn das Mitglied des Gremiums mindestens ein Drittel der Gesamtdauer der Sitzung anwesend war. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

(5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5**Weitere Zahlungsbestimmungen**

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundensatz wird dabei auf den gesetzlichen Mindestlohn begrenzt.

(3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Heinersbrück in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr. Darüber hinausgehende Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück, beschlossen am 16.12.2014, außer Kraft.

Peitz, den 10.01.2020

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Heinersbrück

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1**Mitglieder der Gemeindevertretung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder das Amt Peitz/Sitzungsdienst zu benachrichtigen.

§ 2**Einberufung der Gemeindevertretung**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3**Tagesordnung der Gemeindevertretung**

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder

b) vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten ein Eilbeschluss zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden.

(5) Ein bereits durch die Gemeindevertretung behandelter und beschlossener Gegenstand darf erst nach Ablauf von 12 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich verändert.

§ 4**Zuhörer**

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5**Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die gemäß der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Heinersbrück durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6**Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor bzw. Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

§ 7**Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Bürgermeister an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Einwohnerfragestunde,
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
7. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

(1) Nur der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von drei der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.

(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(4) Nach drei Stunden Sitzungszeit werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.

(5) Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung.

Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Vertagung,
- c) auf Verweisung an den Amtsdirektor,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schluss der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

h) auf Erweiterung der Tagesordnung,

i) auf namentliche Abstimmung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Gemeindevertretung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor oder dem von ihm beauftragten Amtsleiter ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert oder verkürzt werden. Ein Gemeindevertreter darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, da sein Verhalten den Ablauf der Sitzung stört, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung des Raumes verweisen (Ausschluss von der Sitzung). Ein Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z.B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag oder Beschlussvorschlag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen oder
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13 Geheime Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertreter ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
- c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
- f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
- g) den Wortlaut der Beschlüsse
- h) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
- k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
- l) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterschreiben.

(5) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse durch Abdruck des Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 16

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können im Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die fünf Tage vor Beginn der Einladungsfrist

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates,
- b) dem Amtsdirektor,
- c) dem Ortsvorsteher benannt wurden.

(5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die vorhergehenden Paragraphen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen am 11.11.2014, außer Kraft.

Peitz, den 10.01.2020

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Gemeinde Tauer

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)**

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,48 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,65 EUR pro Portion
Hort:	1,76 EUR pro Portion

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Peitz, den 09.01.2020

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Tauer

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Tauer über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Tauer hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen (Beschluss: Tau/KÄ/015/2019) und in einem weiteren Beschluss (Tau/KÄ/016/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2014 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Tauer liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Tauer

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Tauer über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Tauer hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen (Beschluss: Tau/KÄ/017/2019) und in einem weiteren Beschluss (Tau/KÄ/018/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2015 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Tauer liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Tauer

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Tauer über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Tauer hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen (Beschluss: Tau/KÄ/019/2019) und in einem weiteren Beschluss (Tau/KÄ/020/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Tauer liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Tauer

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der Gemeindevertretung Tauer über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung Tauer hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen (Beschluss: Tau/KÄ/021/2019) und in einem weiteren Beschluss (Tau/KÄ/022/2019) der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2017 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Tauer liegt mit den Anlagen zu den Dienstzeiten im Amt Peitz, Kämmerei, Schulstraße 6, 03185 Peitz zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Stadt Peitz**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung zum Bebauungsplan "Wohnbebauung Am Malxebogen" in der Stadt Peitz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in ihrer Sitzung am 06.11.2019 den Bebauungsplan "Wohnbebauung Am Malxebogen" in der Stadt Peitz als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Dieser Bebauungsplan wurde durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 03.12.2019 AZ: 61.1-HV-016/19 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich der Begründung dazu von diesem Tage an im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Peitz, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Peitz geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in

den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Peitz, den 10.12.2019

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Erneute Offenlage des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in der Stadt Peitz

Aus formalen Gründen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ der Stadt Peitz zu wiederholen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 28.08.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in der Fassung vom August 2019 beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt am südwestlichen Rand der Stadt Peitz, östlich des Naherholungsgebietes „Garkoschke“. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Inhalt der Planänderung ist die Verlegung des Wendehammers in den Bereich der neu geplanten Anliegerstraße.

Das Änderungsverfahren wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung

vom 06.02.2020 bis einschließlich 10.03.2020

im Amt Peitz, Bauamt Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

während folgender Öffnungszeiten:

Montag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planänderung äußern.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planänderung abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal bip.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Peitz, den 14.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage

Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich (Plangebiet rot gekennzeichnet)



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der (ehem.) B97“ in der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in ihrer Sitzung am 28.08.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „An der (ehem.) B97“ in der Stadt Peitz als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Dieser Bebauungsplan wurde durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 06.01.2020 AZ: 61.1-HV-014/19 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich der Begründung dazu von diesem Tage an im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Peitz, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Peitz geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020 der Jagdgenossenschaft Drehnow

Am **11. März 2020 um 19:00 Uhr** findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Drehnow im Jagdhof Drehnow statt.

Dazu sind alle Jagdgenossen sowie die Eigentümer der bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Drehnow herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
 2. Rückmeldungen und Einwände zum Protokoll vom 18.10.2019
 3. Bericht des Vorstandes zu aktuellen Themen, Umsetzung der Beschlüsse und Kassenbericht
 4. Rückschau, Bericht der Jagdpächter auf das auslaufende Jagdjahr
 5. Verlesung, Diskussion und Abstimmung der eingegangenen Anträge und Berichte
 6. Entwicklung der Jagdgenossenschaft, Ausblick/Maßnahmen 2020/2021
 7. Vorschläge, Beschluss Termin Jahreshauptversammlung 2021.
 8. Zusammenfassung Beschlüsse, Schlussbemerkungen
- Ende ca. 20:30 Uhr, im Anschluss an die Versammlung ist ein Jagdessen vorgesehen.

gez. Vorsitzender
Wolfram Bossenz

i. A. Jagdgenossenschaft Drehnow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Die Jagdgenossenschaft Jänschwalde führt am Freitag, dem **13. März 2020 um 19:00 Uhr** im Billardheim in der Kirchstraße in Jänschwalde die jährliche **Mitgliederversammlung** durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

6. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan Jagdjahr 2020/2021
7. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrags der letzte 4 Jahre
8. Bericht der Jagdpächter
9. Wahl des neuen Vorstandes und Bekanntgabe des Ergebnisses der konstituierenden Sitzung
10. Schlusswort des neuen Vorstandes

Engeladen sind alle Eigentümer und deren Bevollmächtigte von land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Jänschwalde, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Bitte zur Versammlung die Hektarzahl der bejagbaren Flächen mitbringen, da diese für die Entscheidungsfindung benötigt werden.

Der Vorstand bittet um rege Teilnahme!

Karl Freitag
Vorstandsvorsitzender

Einladung der Jagdgenossenschaft Peitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Peitz, lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Jahresvollversammlung mit Wahl des Vorstandes ein.

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter von Grundflächen der Gemarkung Peitz, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist. **Die Versammlung findet am Dienstag, dem 03.03.2020 um 18:00 Uhr im Zbaszynek-Saal des Amtes Peitz, in der Schulstraße 6, in 03185 Peitz statt.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Finanzbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Peitz
8. Beschluss zum Jagdpachtvertrag
9. Haushaltsplan 2020-2021
10. Beschlüsse
11. Sonstiges

gez. Fillmer
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

TAV/GeWAP

Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz hat in ihrer Sitzung am 10.09.2019 den geprüften Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 22.592.910,78 € und einem Jahresüberschuss von 621.547,80 € (Beschluss-Nr. TAV/01/02/19) festgestellt und der Verbandsvorsteherin sowie ihrem Stellvertreter für das Jahr 2018 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/01/03/19).

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung -Hammerstrom/Malxe-Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz vom 03.02.20 bis 17.02.20 öffentlich aus.

gez. E. Hölzner
Verbandsvorsteherin

Land Brandenburg

Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Tagebau Cottbus-Nord

Die Lausitz Energie Bergbau AG hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit den Tagebau Cottbus-Nord 2021 – 2030 eingereicht.

Der Antrag umfasst folgende Gewässerbenutzungen:

- Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) entlang bereits bestehender Sumpfungsbereiche in einer Höhe von max. 10 Mio. m³/a
- Einleitung des gehobenen Grundwassers in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) über die bereits bestehenden Einleitstellen im Nordgrabenableitungssystem – Grubenwasserableiter 2 sowie über die Einleitstellen im Nordrandschlauch

Die Gewässerbenutzungen dienen der Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit der Uferböschungen während der Zeit der Flutung des Cottbuser Ostsee. Die Sumpfung wird sukzessive reduziert. Die Erlaubnis wurde vorsorglich für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 beantragt, damit auch im Fall der Verzögerung der Flutung ein geregelter Ablauf der Wiedernutzbarmachung gewährleistet werden kann.

Von den Auswirkungen des Vorhabens sind die Gebiete der Stadt Cottbus, des Amtes Peitz sowie der Gemeinde Neuhausen/Spree betroffen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP-Pflicht ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 13.3.1 des UVPG.

Die Vorhabensträgerin hat entscheidungserhebliche Unterlagen zu den Umweltauswirkungen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht inkl. Allgemeinverständlicher nichttechnischer Zusammenfassung
- UVP – Bericht
- NATURA 2000 – Vorprüfung
- Artenschutzfachbeitrag
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Potentialabschätzung/Untersuchung Makrozoobenthos und Fische in Tranitz, Malxe und Grubenwasserableiter 2
- Potentialabschätzung/Untersuchung Makrozoobenthos in Tranitz, Malxe und Grubenwasserableiter 2
- Erfassung und Bewertung von Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) im Naturschutzgebiet „Peitzer Teiche mit Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen“ – Teilgebiet „Bärenbrücker Teiche“

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden die Unterlagen in der Zeit vom

10. Februar 2020 bis einschließlich 9. März 2020

im der **im Bürgerbüro des Amtes Peitz** (Schulstraße 6, 03185 Peitz) während folgender Dienstzeiten:

Mo., Do.: 08:30 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 15:30 Uhr

Di.: 08:30 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi.: geschlossen

Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 08:30 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-portal.de/>

zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 9. April 2020**, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus oder beim Amt Peitz Einwendungen erheben kann. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).
2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen abgeben können.
3. rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
4. die Teilnahme an dem Erörterungstermin den Beteiligten freigestellt ist. Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden wird. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Peitz, den 10.01.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Fr., 31.01.

18:30 Uhr Einwohnerversammlung Teichland
Bärenbrück

Mo., 03.02.

17:00 Uhr Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss der Stadt Peitz, im Rathaus, Ratssaal

Mo., 10.02.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz
AWO Seniorenbegegnungsstätte

17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz, im Zbaszynek-Raum, Amtsgebäude

Di., 11.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
Bärenbrück

Mi., 12.02.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
Ratssaal, Rathaus

Di., 18.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindebüro

Fr., 21.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Preilack

Do., 27.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Bekanntmachung der 31. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 31. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 10.02.2020 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 30. Beratung des SBR vom 18.11.2019
3. Auswertung der Beratung des Kreissenioresrates vom 09.12.2019
4. Auswertung des Jahres 2019 sowie Ausblick 2020
5. Vorbereitung des 20. Seniorentages im Amt Peitz anlässlich der 27. BSW am 10.06.2020 und 11.06.2019
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 15.01.2020

E. Hölzner
Amtdirektorin

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

4. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 28.11.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/KÄ/014/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss: Dra/KÄ/015/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die Amtdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2014 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KÄ/016/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

Beschluss: Dra/KÄ/017/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die Amtdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2015 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KÄ/018/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss: Dra/KÄ/019/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die Amtdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2016 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KÄ/020/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss: Dra/KÄ/021/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die Amtdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2017 zu entlasten.

Beschluss: 04/04/02/19

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Sitzung am 12.12.2019 um 18:00 Uhr fortzusetzen. Dort sollen die noch nicht behandelten TOP 13 – TOP 17 behandelt werden.

5. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 28.11.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/019/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde befürwortet das geplante Vorhaben: Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Jänschwalde, südlich des Bahndammes.

(Der Beschluss wurde abgelehnt)

Beschluss: Jae/BA/016/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro für Planungsleistungen des Gesamtkomplexes Dorfzentrums in Jänschwalde an.

Beschluss: Jae/BA/017/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in der Mittelstraße in Jänschwalde-Ost an den Bieter 3 (R. Schulz Tiefbau GmbH aus Schwarzheide).

Beschluss: 09/05/02/19

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, das geplante Vorhaben zu befürworten und beauftragt die Kämmerei, das Vorhaben und den Gemeindeanteil in Höhe von 8 T€ in den Haushaltsplan 2020/21 aufzunehmen. Den Eigenanteil in Höhe von 8 T€ trägt der Verein „Wir für Jänschwalde“.

Beschluss: Jae/BA/018/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in Drewitz an den Bieter 3 (R. Tiefbau GmbH aus Schwarzheide).

5. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 29.11.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/018/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung).

4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 09.12.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/045/2019

Die Stadtverordneten der Stadt Peitz beschließen dem Bieter Nr. 11 (ULT Umwelt-Landschafts- u. Tiefbaugenossenschaft e.G) den Zuschlag für die Bauleistungen zum Vorhaben Stellplatzanlage an der Gubener Straße in Peitz zu erteilen.

Beschluss: SP/BA/006/2019/1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Änderung der Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz entsprechend dem beiliegenden Entwurf und mit den Änderungen laut Protokoll.

4. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 10.12.2019

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BAD/013/2019

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Heinersbrück.

Beschluss: Hei/BAD/015/2019

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: Hei/OA/010/2019

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Festsetzung der Schließzeiten für die Kita „Im Zeichen der Linde“ Heinersbrück im Jahr 2020: 22.05.2020; 29.05.2020; 20.07.-31.07.2020; 23.12.-31.12.2020.

7. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 12.12.2019

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/028/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Pachtvertrag über die Nutzung des „Campingplatzes Großsee“ mit Herrn René Jahn, in der beiliegenden Fassung gemäß der Anlage 1. mit den im Protokoll angegebenden Änderungen.

Beschluss: Tau/BAD/023/2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Zahlung einer Gratifikation für die Kita-Beschäftigten sowie für den Gemeindearbeiter.

Beschluss: Tau/BA/027/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 0009/44/52/02 aus dem Jahr 2002.
öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/KÄ/015/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss: Tau/KÄ/016/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2014 zu entlasten.

Beschluss: Tau/KÄ/017/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.

Beschluss: Tau/KÄ/018/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2015 zu entlasten.

Beschluss: Tau/KÄ/019/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss: Tau/KÄ/020/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2016 zu entlasten.

Beschluss: Tau/KÄ/021/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss: Tau/KÄ/022/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2017 zu entlasten.

Beschluss: Tau/KÄ/025/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: 06/07/04/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Durchführung der Woklapnica/ Einwohnerversammlung am 16.01.2020 um 19:00 Uhr im Hotel „Christinenhof & Spa“

Beschluss: Tau/OA/024/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung).

Beschluss: Tau/BA/026/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Honorarleistungen zum Ausbau der Drachhausener Straße an den Bieter Nr.: 1 (Ingenieurbüro „Meister“ aus Cottbus)

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen
